

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Bundesforste AG nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u. a. das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) abgeändert werden soll, wie folgt Stellung:

Zu den Änderungen der § 2 Abs. 2 Z 9 und 5 sowie § 2g AVRAG

Mit der Novelle soll vorgesehen werden, dass bei pauschalen Entgelt**vereinbarungen** künftig der dem/der Arbeitnehmer/in zustehende Grundgehalt/-lohn jedenfalls ausgewiesen werden muss. Ist dies nicht der Fall, hat der/die Arbeitnehmer/in zwingend Anspruch auf den branchen- und ortsüblichen Normalstundenlohn/-gehalt (Ist-Gehalt/Lohn), der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmer/innen von vergleichbaren Arbeitgeber/innen gebührt.

Im Zuge der Ausgliederung der ÖBf AG wurde in Befolgung der maßgeblichen Regelungen des Bundesforstgesetzes 1996, BGBl 793, § 13 Abs. 6, im Jahr 1999 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen. Dieser basiert auf der gemäß § 13 Abs. 6 Bundesforstgesetz ausdrücklichen Anordnung der Weitergeltung der Arbeitszeitvorschrift des § 14 Bundesforste-Dienstordnung, BGBl 298/1986 und enthält (auf der Basis des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden § 28 Bundesforste-Dienstordnung) vergleichbare Pauschalentgeltregelungen in Bezug auf im Außendienst beschäftigte Angestellte. Demzufolge ist eine betragsmäßige Bezifferung der Höhe des Grundgehaltes (Entgelt/Gehalt für die Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit) gar nicht möglich.

In den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 1, erster Gedankenstrich zum Arbeitsvertragsrecht) wird festgehalten, dass im Dienstzettel künftig der monatlich zustehende Grundlohn oder Grundgehalt betragsmäßig darzustellen ist; eine Darstellung dieser Beträge durch Verweis auf die für das jeweilige Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen oder kollektiven Lohnvorschriften ist unzulässig. Dazu darf festgehalten werden, dass die in den erwähnten sondergesetzlichen Regelungen vorgegebene Verschränkung arbeitszeitrechtlicher mit bezugsrechtlichen Normen eine Aufspaltung des Grundlohnes und Mehrleistungsvergütungen im Sinne der Intentionen des § 2g AVRAG gar nicht zulassen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre § 2 Abs. 2 Z 9 daher dahingehend klarzustellen, dass die Angabe der betragsmäßige Höhe des Grundlohnes/-gehaltes entfällt sofern **ein Gesetz oder Kollektivvertrag** eine Pauschalentgeltregelung im Sinne von § 2g AVRAG ausdrücklich beinhaltet.

Wunschgemäß wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übersandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Haunold

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE AG

FN 154148 p des Firmenbuchgerichts St. Pölten

Personalmanagement – Unternehmensentwicklung

Pummergeasse 10-12, 3002 Purkersdorf

Tel. (+43 2231) 600 4030

Fax (+43 2231) 600 4009

mailto: christoph.haunold@bundesforste.at

www.bundesforste.at